



Gemeinde Othmarsingen

Antennenanschluss- reglement

1985

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ORGANISATION

Art. 1

Zweck

Die Gemeinschaftsantennenanlage (GAA) bezweckt, den Benützern von Othmarsingen die möglichen Fernseh- und Radioprogramme einwandfrei zu vermitteln.

Art. 2

Zuständigkeiten

Die Einwohnergemeinde beschliesst über dieses Regelement und über allfällige Reglementsänderungen. Sie bewilligt die notwendigen Kredite für Bau, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen. Sie beschliesst über die Jahresrechnung und den Voranschlag.

Der Gemeinderat ist zuständig für

- Bewilligung und Erweiterung von Anschlüssen
- Arbeitsvergebungen für neue Leitungen und Erweiterungen
- Überwachung von Betrieb und Verwaltung
- Vergabung von Reparaturaufträgen
- Festsetzung der Abonnementsgebühren
- Aufstellung des Voranschlages
- Vorbereitung der durch die Gemeindeversammlung zu fassenden Beschlüsse

Er kann zu seiner Mithilfe eine Kommission einsetzen.

B. ANLAGE

Art. 3

Umfang und Ausbau
der Anlage

Die Anlagen umfassen das ganze im Gemeindegebiet Othmarsingen liegende Verteilnetz und dazugehörige Einrichtungen, ebenso die im Gemeindegebiet Möriken liegenden Verbindungsleitungen und Verstärkeranlagen, die der GAA Othmarsingen gehören. Bewerber ausserhalb des Gemeindegebietes können auf Antrag gegen volle Kostendeckung angeschlossen werden.

Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Art. 4

Aussenantennen
Neue Aussenantennen sind für Radio- und TV-Empfang unzulässig. Für besondere Fälle kann der Gemeinderat Sende- und Empfangsantennen, z. B. der Feuerwehr, der Funkamateure etc. bewilligen, wobei die Vorschriften der Bauordnung der Gemeinde Othmarsingen einzuhalten sind.

Art. 5

Zuleitungen
Die Zuleitung wird auf Gemeindegeldern bis zur Signalübergabestelle an der Aussenmauer des Gebäudes erstellt.

Art. 6

Durchleitungsrecht
Jeder Eigentümer ist gehalten, für die Verlegung der Signalkabel das notwendige Durchleitungsrecht unentgeltlich einzuräumen. Allfällige Kulturschäden werden nach den ortsüblichen Ansätzen vergütet.

Art. 7

Hausinstallation
Als Trennstelle wird eine Hausanschlussdose montiert. Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose ist Sache des Gebäudeeigentümers oder der Abonnenten. Installationen dürfen nur von Fachleuten, welche die Radio- und Fernsehkonzession der PTT besitzen, ausgeführt werden. Das Material der Verteilanlagen hat den technischen Anforderungen der GAA zu entsprechen.

Art. 8

Unterbruch des Signalbezuges
Will ein Benutzer auf den Signalbezug verzichten, hat er dies der Finanzverwaltung Othmarsingen schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird auf Kosten des Benützers unterbrochen. Eine Rückerstattung der Anschlussgebühr erfolgt nicht. Bei einem Wiederanschluss trägt der Benutzer die entsprechenden Kosten und muss die Benützungsgeld wieder bezahlen.

Art. 9

Störungen
Für Betriebsstörungen besteht keine Haftpflicht der Gemeinde. Sind Unterbrechungen in der Abgabe von Signalen voraussehbar, werden die betroffenen Benutzer vorher verständigt.

Art. 10

Kontrollrecht

Den mit den Anschlusskontrollen beauftragten Organen ist der Zutritt zu den angeschlossenen Liegenschaften auf Anmeldung hin zu gestatten.

C. FINANZEN

Art. 11

Kostendeckung

Die Kosten für Betrieb, Verzinsung und Amortisation aller der Gemeinde gehörenden Anlagen müssen durch Anschluss- und Abonnementsgebühren gedeckt werden.

Zusätzlich sind die Urheberrechtsgebühren zu entrichten.

Art. 12

Anschlussgebühren

Die Hauseigentümer haben für den Anschluss der Liegenschaft einmalige Anschlussgebühren zu entrichten (Anhang). Diese Gebühr ist bei Neubauten, bei denen die Installation vorgesehen ist, bei der Erteilung der Baubewilligung fällig, bei nachträglichen Anschlüssen nach der Erstellung derselben.

Art. 13

Abonnementsgebühren

Die Abonnementsgebühren werden vom Gemeinderat so festgelegt, dass die jährlichen Kosten für Betrieb, Verzinsung und Abschreibung gedeckt werden. Die Ansätze müssen aus dem Voranschlag ersichtlich sein. Die Abonnementsgebühren werden halbjährlich erhoben. Sie sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Neubauten sind die Gebühren ab Signallieferung fällig, bei Neubauten ab Wohnungsbezug.

Art. 14

Verwaltung

Die Rechnung der GAA ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden von der Finanzverwaltung Othmarsingen zu führen.

Art. 15

Folgen bei Nichtbezahlung

Bei Nichtbezahlung der Gebühr ist der Gemeinderat berechtigt, den Abonnenten zu betreiben und den Anschluss an die GAA zu sperren.

Art. 16

Änderungen

Benützer melden der Finanzverwaltung Othmarsingen unverzüglich Adress- und Handänderungen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Strafbestimmungen

Über die Verwaltungsstrafe und die Verantwortlichkeit gelten die §§ 219 bis 211 BauG.

Art. 18

Vollstreckung

Über die Vollstreckung gelten die §§ 73 – 78 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Wird in irgendeiner Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, so kann der Gemeinderat die Einstellung der Arbeiten und die Entfernung oder Änderung rechtswidrig ausgeführter Arbeiten verfügen.

Art. 19

Rechtsmittel

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, entscheidet der Gemeinderat. Dessen Verfügungen können innert 20 Tagen seit Zustellung an das Departement des Innern weitergezogen werden.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf 1. Juli 1985 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 28. Mai 1979.

Othmarsingen, 21 Juni 1985

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

H. Hächler

A. Käser

ANHANG ZUM ANTENNENANSCHLUSSREGLEMENT

ANSCHLUSSGEBÜHREN (AB 01.01.1993)

Grundgebühr pro Gebäudeversicherungseinheit	Fr.	1'800.00
Anschlussgebühr pro Wohnung	Fr.	450.00
Zweite Dose	Fr.	100.00
Jede weitere Dose	Fr.	150.00

Indexierungsklausel für die Anschlussgebühren:

Indexstand per 01. Januar 1985: 106,1 Punkte

Bei Veränderung des Indexes um je 10 Punkte, passt der Gemeinderat die Anschlussgebühren entsprechend an.

ABONNEMENTSGEBÜHREN

Diese werden gemäss Reglement vom Gemeinderat kostendeckend festgelegt.

Stand per 01. Januar 2009:

Radio und Fernsehempfang	Fr.	16.00
Urheberrechtsgebühren	Fr.	1.90